



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.45 RRB 1931/1746**
Titel **Baute, § 149.**
Datum 13.08.1931
P. 671

[p. 671] In Sachen der Genossenschaft «zum Strauß», vertreten durch Architekt Gust. v. Tobel, beide in Zürich, Gesuchstellerin, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß Nr. 1253 vom 26. Juni 1931 erteilte die Bausektion II des Stadtrates Zürich der Genossenschaft «zum Strauß», in Zürich, die baupolizeiliche Bewilligung für einen Um- und Anbau der Häuser Löwenstraße 59 (Vers.-Nr. 853) und Schützengasse 29 (Vers.-Nr. 878), in Zürich, verweigerte dagegen die Bewilligung für die Einrichtung einer Hotelküche und eines Angestellteneßraumes im Kellergeschoß des letztgenannten Gebäudes wegen Verletzung der §§ 69 und 93 des Baugesetzes.

B. Mit Eingabe vom 13. Juli 1931 stellt Architekt Gust. v. Tobel, in Zürich, namens der Bauherrschaft unter Einreichung abgeänderter Pläne ein Ausnahmegesuch für die Lage der Küche und des Angestellteneßraumes in einem unzulässigen VI. Geschoße.

C. Die Bausektion II des Stadtrates Zürich beantragt mit Vernehmlassung vom 31. Juli/3. August 1931 Guttheißung des Begehrens.

Es kommt in Betracht:

Die Genossenschaft «zum Strauß» beabsichtigt, die beiden Häuser Löwenstraße 59 und Schützengasse 29, in Zürich 1, zu einem Hotel garni umzubauen. Die Küche und ein Angestellteneßraum sind im Kellergeschoß vorgesehen. Da das in Frage stehende Gebäude mit Einschluß des ausgebauten Dachstockes bereits die zulässigen fünf Geschoße aufweist, kommen die genannten Räume in ein unzulässiges VI. Geschoß zu liegen. Der Regierungsrat hat bisher regelmäßig bezüglich der sogenannten lebenswichtigen Betriebe Ausnahmen von der Vorschrift des § 69 des Baugesetzes in dem Sinne gewährt, daß die Einrichtung von zugehörigen Annexbetrieben im Kellergeschoß zugelassen wurde, sofern die betreffenden Räume in hygienischer Beziehung nicht zu beanstanden waren. Aus den abgeänderten Plänen ist ersichtlich, daß die Fensterfläche bedeutend erweitert worden ist; diese beträgt nun in der Küche und im Angestellteneßraum $\frac{1}{7}$, resp. $\frac{1}{8}$ der Bodenfläche. Beide Räume weisen daher relativ günstige Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse auf, sodaß die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Lage der Küche in einem unzulässigen Geschoß befürwortet werden kann. Aus denselben Erwägungen läßt sich auch die ausnahmsweise Guttheißung des Gesuches hinsichtlich des Angestellteneßraumes rechtfertigen, da dieser nicht als Arbeits-, sondern ausschließlich als Eßraum benutzt wird, damit die Angestellten nicht genötigt sind, in der Küche zu essen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Genossenschaft «zum Strauß», in Zürich, wird auf Grund der abgeänderten Pläne und unter Vorbehalt der Erteilung einer baupolizeilichen Bewilligung durch die



Bausektion II des Stadtrates Zürich, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für die Lage der Küche und des Angestellten eßraumes in einem unzulässigen VI. Geschoße des Hauses Schützengasse 29 (Vers.-Nr. 878) auf dem Grundstücke Kat.-Nr. 1461, in Zürich 1, eine Ausnahmegewilligung von der Vorschrift des § 69 leg. cit. erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 40, einer Stadtgebühr von Fr. 25, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Gesuchstellerin auferlegt.

III. Mitteilung an Architekt Gust. v. Tobel, Mainaustraße 19, in Zürich, zu Handen der Gesuchstellerin, an die Bausektion II des Stadtrates Zürich, sowie an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/08.05.2017]